

Kirchliches Amtsblatt

der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs

19010 Schwerin
Postfach 11 10 63

Nr. 1
5. Februar 2004

A 11042/DP AG Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt

Inhalt	Seite
Gedenktafel 2003	2
Reisekostenverordnung/Anhebung der Sachbezugswerte	3
Satzung Anna-Hospital-Stiftung in Schwerin	3
Besetzung des Rechtshofes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs	5
Strukturveränderungen	5
Pfarrstellenausschreibungen	6
Personalien	8

Herausgeber und Verlag: Oberkirchenrat
der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs
Verantwortlich für den Inhalt im Sinne des Pressegesetzes:
Oberkirchenrat Rainer Rausch
Verlag und Redaktion: Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin
Erscheint nach Bedarf, Bezugspreis jährlich: 18 EUR
Satz und Druck: cw Obotritendruck GmbH Schwerin

Anschrift

**Im Kalenderjahr 2003 sind aus der Evangelisch-Lutherischen
Landeskirche Mecklenburgs heimgerufen worden:**

Ernst Utermark

früher Pastor in Dambeck,
zuletzt wohnhaft in Ludwigslust
geb. am 19. Dezember 1909
gest. am 25. Januar 2003
im Alter von 93 Jahren

Elfriede Steffens

früher Mitarbeiterin im Oberkirchenrat,
zuletzt wohnhaft in Schwerin
geb. am 7. Februar 1921
gest. am 27. Januar 2003
im Alter von 81 Jahren

Elisabeth Frahm

früher Geschäftsführerin der Frauenhilfe,
zuletzt wohnhaft in Schwerin
geb. am 21. April 1911
gest. am 3. Februar 2003
im Alter von 91 Jahren

Margarete Butzke

früher Angestellte im Kirchen-
steueramt Rostock,
zuletzt wohnhaft in Kavelstorf
geb. am 26. November 1918
gest. am 28. Februar 2003
im Alter von 84 Jahren

Marie-Luise Vogler

früher Katechetin Groß Pankow,
zuletzt wohnhaft in Schlepzig
geb. am 26. August 1916
gest. am 13. März 2003
im Alter von 86 Jahren

Hans-Joachim Huhnke

früher Pastor in Pokrent und
Wismar St. Georgen,
zuletzt wohnhaft in Fürth
geb. am 30. Juli 1927
gest. am 15. März 2003
im Alter von 75 Jahren

Brigitte Schreiner-Braun

Mitarbeiterin im Haus der Kirche Güstrow,
zuletzt wohnhaft in Güstrow
geb. am 16. Juli 1950
gest. am 19. März 2003
im Alter von 52 Jahren

Wilhelm Pachtner

früher Pastor in Woldegk,
zuletzt wohnhaft in Gründau
geb. am 9. September 1913
gest. am 1. Mai 2003
im Alter von 89 Jahren

Elfriede Kruse

früher Katechetin in Stuer,
zuletzt wohnhaft in Neubrandenburg
geb. am 4. Juli 1922
gest. am 15. Juli 2003
im Alter von 81 Jahren

Otto Teppke

früher Katechet in Plau und
Vietlütbe/Karbow,
zuletzt wohnhaft in Bitterfeld
geb. am 18. Juli 1912
gest. am 16. Juli 2003
im Alter von 90 Jahren

Hans-Georg Deichmann

früher Pastor in Rostock Schmarl,
zuletzt wohnhaft in Rostock
geb. am 29. April 1929
gest. am 5. August 2003
im Alter von 74 Jahren

Dietmar Schumacher

Friedhofsmitarbeiter in Stavenhagen,
wohnhaft in Stavenhagen
geb. am 19. Juli 1950
gest. am 31. Oktober 2003
im Alter von 53 Jahren

Hermann Beenken

früher Pastor in Güstrow, Ritter-
mannshagen und Neukalen,
zuletzt wohnhaft in Teterow
geb. am 13. Juni 1912
gest. am 20. November 2003
im Alter von 91 Jahren

**Es sollen wohl Berge weichen und Hügel hinfallen, aber meine
Gnade soll nicht von dir weichen, und der Bund meines Frie-
dens soll nicht hinfallen, spricht der Herr, dein Erbarmmer.**

Jesaja 54,10

Schwerin, 14. Januar 2004

Beste
Landesbischof

800.06/78

Reisekostenverordnung/Anhebung der Sachbezugswerte

Gemäß § 10 der Reisekostenverordnung vom 15. Dezember 1990, zuletzt geändert am 20. März 1998 (KABl 1991 S. 15, 1998 S. 25), sind für unentgeltlich amtliche Verpflegung vom Tagegeld mindestens die jeweils maßgeblichen Sachbezugswerte nach der Sachbezugsverordnung einzubehalten.

Die Bundesregierung hat durch Verordnung vom 23. Oktober 2003 (BGBl. S. 2103) die Sachbezugswerte für 2004 festgelegt. Hiernach beträgt der Wert:

- | | |
|------------------------------------|----------|
| a) für ein Mittag- oder Abendessen | 2,58 EUR |
| b) für ein Frühstück | 1,44 EUR |

Der Oberkirchenrat weist darauf hin, dass bei der Festsetzung der Tagegelder diese Sachbezugswerte zu berücksichtigen sind.

Schwerin, 11. Dezember 2003

Der Oberkirchenrat

Flade

Schwerin, Anna-Hospital - 6511-12/117-6

Der Oberkirchenrat veröffentlicht nachstehend die Satzung für die „Anna-Hospital-Stiftung“ in Schwerin vom 9. Dezember 2003.

Schwerin, 10. Dezember 2003

Der Oberkirchenrat
in Vertretung

Kriedel

Satzung Anna-Hospital-Stiftung in Schwerin

Präambel

Am 31. Dezember 1866 wurde durch Frau Ida Masius in der Waisenstraße ein Kinderhospital gegründet mit dem Zweck, „armen kranken Kindern, welche heilende Pflege weder in ihren Familien, noch in kommunalen Krankenhäusern finden können, solche zu gewähren“. Die Pflege wurde durch Diakonissen aus dem Stift Bethlehem ausgeübt. Auf Wunsch der Stifterin erhielt das Kinderhospital als kirchliche Stiftung am 8. Oktober 1870 die Rechte einer juristischen Person. Zum Andenken an die verstorbene Herzogin Anna im Jahre 1882 schenkte Großherzog Friedrich Franz II. dem Kinderhospital die Summe von 60.000 Mark mit der Bedingung, dass das Kinderhospital künftig den Namen „Anna-Hospital“ führen solle. Das alte Hospitalgrundstück wurde verkauft und in der Bleicherstraße ein neues Haus errichtet, das am 1. Juli 1883 bezogen werden konnte. Der Krankenhausbetrieb des Anna-Hospitals wurde nach mehr als 110 Jahren am 30. Juni 1994 eingestellt. Die Stiftung soll nun durch die in nachstehend neugefasster Satzung beschlossene Organisationsform in die Lage versetzt werden, ihre Aufgaben auch weiterhin im Sinne des Stiftungszweckes zu erfüllen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Die Stiftung führt den Namen „Anna-Hospital-Stiftung“. Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung privaten Rechts.

(2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Schwerin.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Die Stiftungsaufsicht wird durch den Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs wahrgenommen.

§ 2

Zweck

(1) Zweck der Stiftung ist es, sozial benachteiligte und individuell beeinträchtigte Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, insbesondere im Bereich der Schweriner Kirchengemeinden, zu unterstützen und zu fördern.

(2) Das Wirken der Stiftung steht in direktem Bezug zum Auftrag der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und ihrer Werke und Einrichtungen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungskapital besteht aus 100.000,00 EUR und ist unangreifbares Grundstockvermögen.

(2) Das Stiftungskapital ist ertragbringend gemäß § 1807 BGB anzulegen und in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind; die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung auf Grund einer Verfügung von Todes wegen und freie Rücklagen im Sinne von § 58 Nr. 7a AO dem Stiftungsvermögen zuführen.

(3) Unter der Voraussetzung, dass der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen ist und der Bestand der Stiftung für eine angemessene Zeit gewährleistet ist, kann das Stiftungskapital in einzelnen Geschäftsjahren maximal in Höhe von 5 % des Vorjahresbestandes mit Zustimmung des Oberkirchenrates in Anspruch genommen werden, soweit der Vorstand zuvor einstimmig durch Beschluss festgestellt hat, dass die Entnahme des Betrages zur Erfüllung des Stiftungszweckes dringend erforderlich ist; seine Rückführung muss innerhalb des nächsten Geschäftsjahres sichergestellt sein.

(4) Zur Erfüllung des Stiftungszweckes dürfen nur Erträge des Stiftungskapitals sowie Zuwendungen herangezogen werden, soweit diese nicht als Zustiftungen zur Erhöhung des Stiftungskapitals bestimmt sind.

(5) Die Bildung von Rücklagen ist zulässig, soweit hierdurch die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigt wird.

(6) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Stiftungsvermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten an die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke innerhalb der kirchgemeindlichen Arbeit im Bereich der Stadt Schwerin zu verwenden hat. Gleiches gilt, wenn die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich wird.

§ 5 Stiftungsvorstand

(1) Organ der Stiftung ist der Vorstand.

(2) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden des Vorstandes allein oder durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis sind sie an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden.

§ 6 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus
- I) drei stimmberechtigten Mitgliedern, darunter
 1. dem Propst der für Schwerin zuständigen Propstei,
 2. einem Mitglied, das im Bereich der kirchlichen Kinder- und Jugendhilfe tätig ist, und
 3. mindestens einem Mitglied der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinden mit Wohnsitz in Schwerin,
 - II) einem Mitglied, das als Vertreter der Kirchenkreisverwaltung mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnimmt.

(2) Das Mitglied nach Absatz 1 Nr. I 1 gehört kraft Amtes dem Vorstand an. Die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. I 2 und 3 werden von der für Schwerin zuständigen Propsteisynode für die Dauer von 6 Jahren gewählt. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes findet eine Nachwahl für den Rest der regulären Amtsdauer statt.

(3) Mitglied im Vorstand kann nur werden, wer der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs angehört und die Stiftungszwecke unterstützen will.

(4) In der ersten konstituierenden Sitzung des Vorstandes wählt dieser aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden, einen Schriftführer und einen Rechnungsführer.

- (5) Die Mitgliedschaft im Vorstand endet:
- a) durch Niederlegung,
 - b) durch Abwahl,
 - c) durch Kirchenaustritt,
 - d) durch Tod.

(6) Eine Wiederwahl ist zulässig.

(7) Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Kosten. Im Übrigen üben sie ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 7 Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(2) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, entweder auf Grund mündlicher Beratung in einer gemeinsamen Sitzung, zu welcher der Vorsitzende mindestens 14 Tage vorher schriftlich eingeladen haben muss, oder auf Grund eines von dem Vorsitzenden an die übrigen Mitglieder zu erlassenden Rundschreibens.

(3) Jedes Mitglied ist berechtigt, mündliche Beratung zu verlangen.

(4) Über die Sitzungen und Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

(5) Beschlüsse über die Satzung, deren Änderungen und die Auflösung der Stiftung bedürfen der Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder.

§ 8 Verwaltung

(1) Die Verwaltung und Rechnungsführung wird durch die zuständige Kirchenkreisverwaltung wahrgenommen, deren Vertreter mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnimmt. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die der stiftungsaufsichtlichen Genehmigung durch den Oberkirchenrat bedarf.

(2) Die laufende Geschäftsführung der Stiftung kann durch Beschluss des Vorstandes auf den Vorsitzenden oder einen Geschäftsführer übertragen werden. Das Nähere regelt eine Ge-

schäftsordnung, die der stiftungsaufsichtlichen Genehmigung durch den Oberkirchenrat bedarf.

(3) Die Verwaltung des Vermögens der Stiftung muss nach den Grundsätzen erfolgen, die für die Verwaltung öffentlicher Gelder maßgebend sind. Es muss daher über die Einnahmen und Ausgaben ordentlich Buch geführt werden und über jedes Geschäftsjahr Rechnung abgelegt werden. Die Stiftung unterliegt der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

§ 9

Kirchliche Tätigkeit der Stiftung

(1) Die Satzung sowie ihre Änderungen und die Auflösung der Stiftung bedürfen der Genehmigung durch den Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

(2) Die Tätigkeit der Stiftung wird als kirchliche Tätigkeit der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs auf der Grundlage ihrer kirchlichen Ordnungen einschließlich der in diesem Bereich geltenden Datenschutzbestimmungen anerkannt.

(3) Der Umfang der Stiftungsaufsicht durch den Oberkirchenrat ist in den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften geregelt.

147.01/30

Rechtshof der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Der Oberkirchenrat gibt nachstehend die aktuelle Besetzung der Mitglieder und Stellvertreter des Rechtshofes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs bekannt:

Vorsitzender:	Dr. Moritz von Campe Lindenstraße 3 19055 Schwerin
Stellvertreter:	Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Schwerin Wolf-Michael Ring Obere Bergstr. 10 19073 Strahlendorf
Rechtskundiger Beisitzer:	Oberlandeskirchenrat i.R. Dr. Peter von Tiling Auf dem Windmühlenberge 8 30916 Isernhagen
Stellvertreter:	Richter am Verwaltungsgericht Schwerin Sven Nickels Bergstr. 49 19055 Schwerin
Ordinierter Beisitzer:	Pastor Carl-Christian Schmidt Kirchplatz 7 19395 Plau

§ 10

Gleichstellungsklausel

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

§ 11

Übergangsregelung

Mit In-Kraft-Treten dieser Satzung bleibt der bisherige Vorstand solange im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist. Die Wahlen durch die Propsteisynode sollen bis zum 31. Mai 2004 erfolgt sein.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach Beratung im Vorstand und mit Zustimmung des Diakonischen Rates durch Beschluss des Oberkirchenrates vom 18. November 2003 zum 1. Januar 2004 in Kraft. Sie tritt an die Stelle der Satzung für das evangelische Kinderkrankenhaus Anna-Hospital in Schwerin vom 18. September 1984.

Schwerin, 9. Dezember 2003

Der Oberkirchenrat

Beste
Landesbischof

Stellvertreter:

Landessuperintendent
Fridolf Heydenreich
Domplatz 6
18273 Güstrow

Schwerin, 18. Dezember 2003

Der Oberkirchenrat

Flade

Strukturveränderungen

2313-12/5

Vereinigung der Kirchgemeinden Röbel St. Marien, Röbel St. Nicolai, Ludorf und Bollewick

Die miteinander verbundenen Kirchgemeinden Röbel St. Marien, Röbel St. Nicolai, Ludorf und Bollewick werden mit Wirkung vom 1. Dezember 2003 vereinigt. Der Name der vereinigten Kirchgemeinde ist Kirchgemeinde Röbel.

Schwerin, 9. Dezember 2003

Der Oberkirchenrat

Flade
1313-12/13

Vereinigung der Kirchengemeinde Alt Schwerin mit der Kirchengemeinde Malchow

Die Kirchengemeinde Alt Schwerin wird mit Wirkung vom 1. Dezember 2003 mit der Kirchengemeinde Malchow vereinigt. Alt Schwerin wird zur ruhenden Pfarrstelle erklärt. Der Name der vereinigten Kirchengemeinde ist Kirchengemeinde Malchow.

Schwerin, 9. Dezember 2003

Der Oberkirchenrat

Flade

3301-12/9

Veränderung der Grenze zwischen den Kirchenkreisen Parchim und Wismar

Die Grenze zwischen den Kirchenkreisen Parchim und Wismar wird mit Wirkung vom 1. Januar 2004 so verändert, dass die Kirchengemeinde Gammelin/Warsow, bisher Propstei Hagenow im Kirchenkreis Parchim, zur Propstei Schwerin-Land im Kirchenkreis Wismar gehört.

Schwerin, 10. Januar 2004

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste

7224-12/3

Vereinigung der Kirchengemeinde Gehren mit der Kirchengemeinde Schwichtenberg

Die bereits mit Schwichtenberg verbundene Kirchengemeinde Gehren wird rückwirkend zum 1. Dezember 2003 mit der Kirchengemeinde Schwichtenberg vereinigt. Der Name der vereinigten Kirchengemeinde ist Schwichtenberg-Gehren.

Schwerin, 13. Januar 2004

Der Oberkirchenrat

Flade

8401-12/6

Verbindung der Kirchengemeinde Boltenhagen mit der Kirchengemeinde Klütznitz

Die Kirchengemeinde Boltenhagen wird mit Wirkung vom 1. Februar 2004 mit der Kirchengemeinde Klütznitz verbunden. Boltenhagen wird zur ruhenden Pfarrstelle erklärt.

Schwerin, 20. Januar 2004

Der Oberkirchenrat

Flade

Pfarrstellenausschreibungen

5101-20/

Die Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Warnemünde wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) zur Wiederbesetzung zum 1. Juli 2004 durch Wahl des Kirchengemeinderates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 100 %.

Der Kirchengemeinderat teilt folgendes mit:

„Wir sind eine aktive Gemeinde mit ca. 1.550 Gemeindegliedern. Das Gemeindegebiet umfasst neben Warnemünde die Ortsteile Hohe Düne, Markgrafenheide und Diedrichshagen mit ca. 9.600 Einwohnern.

Die Gemeinde hat neben der Kirche in modernes Gemeindehaus und 2 Wohnhäuser. Alle Gebäude befinden sich im Zentrum von Warnemünde. Die Pastorenwohnung ist insgesamt 125 qm groß und wird zum 1. Juli 2004 saniert sein. Das Arbeitszimmer grenzt an die Wohnung.

Das Seebad Warnemünde ist ein Stadtteil von Rostock mit guter Anbindung an die Innenstadt durch öffentliche Verkehrsmittel (S-Bahn und Bus). Im Ort findet ein reges kulturelles Leben statt. Warnemünde verfügt über eine Grundschule; Gymnasium (einschließlich CJD) und Realschulen in Rostock sind mit den öffentlichen Verkehrsmitteln schnell erreichbar.

Als Mitarbeiter stehen dem Pastor eine Katechetin/Gemeindepädagogin (50 %), eine Kantorin (100 %) sowie ein Küster (37,5 %) zur Seite. Viele ehrenamtliche Mitarbeiter helfen bei der Gemeindegemeinschaft. Ein Förderverein unterstützt die Erhaltung der neogotischen Kirche.

Es ist unser Anliegen, Formen für ein Leben im Glauben an Jesus Christus zu finden - weltoffen -, missionarisch, an der Bibel orientiert. Dazu gibt es etliche Angebote in der Gemeinde für fast alle Altersklassen. Die kirchenmusikalische, sowie die Senioren- und Kinderarbeit bilden dabei die Schwerpunkte.

Der Kirchengemeinderat wünscht sich eine/n Pastor/in, der/die sich darüber hinaus der Jugendarbeit und der Altersgruppe der 30- bis 50jährigen besonders verpflichtet fühlt und auch neue Formen des Gemeindedienstes aufgeschlossen gegenüber steht. Eine gute Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern in der Gemeinde und in der Region wird erwartet.

Weiter Informationen unter www.kirche-rostock.de“

Bewerbungen sind bis zum 31. März 2004 auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, 10. Dezember 2003

Der Oberkirchenrat

Beste

Landesbischof

6501-20/

Die Pfarrstelle II in der Domgemeinde Schwerin wird erneut gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997, S. 61) zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchengemeinderates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 100 %.

Der Domkirchengemeinderat teilt dazu folgendes mit:

„Die Domgemeinde sucht
eine Pastorin / einen Pastor,

der/die

Freude hat an liturgischen Gottesdiensten,

- über die Gemeindegliederung hinaus offen ist für das Wirken von Kirche in der Gesellschaft,
- bereit ist, die engagierte Öffentlichkeitsarbeit der Domgemeinde fortzusetzen,
- mit Freude und Initiative das Evangelium in einer „entkirchlichten“ Gesellschaft verkündigen mag,
- Kreativität und Phantasie für besondere Veranstaltungen mitbringt,
- mit Elan und sozialer Kompetenz zusammen mit weiteren 7 Mitarbeitern im Team in der Gemeinde wirken möchte.

Wir sind eine „Citykirche“ mit lebendiger Gemeinde. Die Domgemeinde hat ca. 2.500 Gemeindeglieder und wird gerade in den Sommermonaten auch stark von Touristen besucht. Ein reger Gottesdienstbesuch und ehrenamtliches Engagement in verschiedensten Bereichen sind kennzeichnend.

Der Dom bietet als touristisches Zentrum besondere Veranstaltungen, Konzerte und Ausstellungen an.

Eine Dienstwohnung ist in Innenstadtlage direkt am Dom vorhanden.

Nähere Informationen finden Sie unter: www.kirche-schwerin.de. Ansprechpartner für weitere Fragen ist Pastor Volker Mischok, Tel.: (03 85) 5557955“.

Bewerbungen sind bis zum 31. März 2004 auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, 27. Januar 2004

Der Oberkirchenrat

Beste
Landesbischof

148.33/6

Das Kirchenamt der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche teilt mit:

Im Nordelbischen Zentrum für Weltmission und Kirchlichen Weltendienst (NMZ) ist das Amt der Direktorin/des Direktors zum 1. Juli 2005 neu zu besetzen.

Die Besetzung des Amtes erfolgt durch die Kirchenleitung der Nordelbischen Kirche nach Wahl durch die Generalversammlung des NMZ auf Zeit.

Das Nordelbische Missionszentrum (NMZ) ist ein selbstständiges Werk der Nordelbischen Kirche (NEK). Die Arbeit geschieht von Hamburg-Othmarschen und Breklum aus.

Das NMZ pflegt und gestaltet die vielfältigen Beziehungen der NEK zu Kirchen, Organisationen und Einrichtungen in Asien, Afrika, Lateinamerika und im Pazifik. In Wahrung der Zusammengehörigkeit von Zeugnis und Dienst und um dies in Verkündigung und Handeln zu bestärken, arbeitet das NMZ mit anderen Trägern der Weltmission, des kirchlichen Weltdienstes, der ökumenischen Diakonie und der Missionarischen Dienste im In- und Ausland zusammen. Es ist Mitglied im Evangelischen Missionswerk in Deutschland e.V.

Das NMZ trägt als Mehrheitsgesellschafter das Christian Jensen Kolleg und die Fachklinik Breklum mit und bringt sich mit seinen

inhaltlichen Themen in deren Arbeit ein. Es nimmt Teil an der Arbeit der Evangelischen Tagungsstätte für kirchlichen Entwicklungsdienst und Gemeindegliederung „Haus am Schüberg“ in Hoisbüttel. Das NMZ sieht sich einer starken regionalen Tradition verbunden wie auch aktuell verpflichtet zu einem tätigen Zeugnis angesichts der bedrängenden Erfordernisse einer globalisierenden Welt.

Die Aufgaben umfassen:

- Leitung des Werkes und seine Vertretung nach innen und außen,
- Pflege und Weiterentwicklung der Beziehungen zu den Partnerkirchen in Asien, Afrika, Lateinamerika und im Pazifik im Rahmen der ökumenischen Beziehungen der NEK,
- Zusammenarbeit mit Leitungsgremien der NEK sowie Einrichtungen der
- Missions- und Entwicklungszusammenarbeit dieser Kirche als auch nationaler und internationaler Organisationen,
- Mitgestaltung und Umsetzung der Vision einer missionarischen Kirche in Nordelbien, Pflege der Beziehungen zu Diözesen und Werken, Kirchenkreisen und Gemeinden, Konventen, Gruppen und Freundeskreisen.

Gesucht wird eine Pastorin/ein Pastor mit:

- Erfahrungen in der Gemeindegliederung und im übergemeindlichen Dienst,
- Erfahrungen in Mission und Ökumene (Dienst in Übersee erwünscht),
- deutlichem geistlichen Profil, Freude an der Verkündigung und der Auseinandersetzung mit missionstheologischen und entwicklungsbezogenen Grundsatzfragen,
- integrativem Führungsstil,
- Teamfähigkeit und Lust an konstruktiver Konfliktbearbeitung,
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit anderen Stellen und kreativen Weiterentwicklung des Werkes.

Gute Englischkenntnisse werden vorausgesetzt, weitere Sprachen (z.B. Französisch oder Spanisch) sind erwünscht.

Die Besetzung des Amtes erfolgt für einen Zeitraum von zehn Jahren. Wiederwahl ist möglich. Der Dienstsitz ist Hamburg. Die Besetzung erfolgt gemäß der Bestimmungen der Nordelbischen Kirche. Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen an die Vorsitzende der Kirchenleitung, Dänische Str. 21/35, 24103 Kiel, über den Vorsitzenden des Vorstandes des NMZ, Propst J. F. Bollmann, Hölertwiete 5 II, 21073 Hamburg, zu richten.

Auskünfte erteilen: Der Vorsitzende des Vorstandes: Propst J. Bollmann, Hölertwiete 5 II, 21073 Hamburg, Tel. 040/766 04 153, der Stellvertretende Direktor des NMZ: Pastor E. von der Heyde, Agathe-Lasch-Weg 16, 22605 Hamburg, Tel. (0 40) 88181223 und das Nordelbische Kirchenamt, Dezernat M.

Bewerberinnen und Bewerber aus Mecklenburg und Pommern richten ihre Bewerbung über das dortige Kirchenamt an das Personaldezernat des Nordelbischen Kirchenamts, Dänische Str. 21-35, 24103 Kiel.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des 20. März 2004, 24.00 Uhr. Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Schwerin, 23. Januar 2004

Beste
Landesbischof

Personalien

PA Finkenstein, Christian/16

Pastor Christian Finkenstein, Möllenhagen, wird mit seiner Zustimmung gemäß § 92 Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. Januar 2004 für den Dienst in der Seelsorge in der Bundeswehr beurlaubt.

Während der Beurlaubung wird er in ein Beamtenverhältnis auf Zeit zur Bundesrepublik Deutschland berufen.

Schwerin, 3. Dezember 2003

Beste
Landesbischof

PA Meyer-Bothling, Jochen/54-3

Pastor Jochen Meyer-Bothling, Diedrichshagen, wird mit seiner Zustimmung gemäß § 92 Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. Januar 2004 für den Dienst in der Seelsorge in der Bundeswehr unter Verlust der Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Diedrichshagen beurlaubt. Während der Beurlaubung wird er in ein Beamtenverhältnis auf Zeit zur Bundesrepublik Deutschland berufen.

Schwerin, 3. Dezember 2003

Beste
Landesbischof

6504-20/

Pastor Herbert Manzei, Dambeck, wird mit Wirkung vom 15. Januar 2004 die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Schwerin St. Paul übertragen.

Schwerin, 6. Januar 2004

Beste
Landesbischof

PA Kühl, Kathrin/4-4

Pastorin z.A. Kathrin Kühl, Vellahn, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2004 mit der selbständigen Verwaltung der Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Marlow beauftragt.

Schwerin, 16. Dezember 2003

Beste
Landesbischof

PA Kühn, Martin/19-3

Pastor i.W. Martin Kühn, Bad Sülze, wird auf seinen Antrag vom 18. November 2003 gemäß § 92 Abs. 1 Pfarrergesetz mit Wirkung

vom 1. Januar 2004 zunächst für die Dauer von einem Jahr beurlaubt, um Aufgaben im Projekt Evangelisches Jugendnetzwerk Nord-Ost (ENNO 21) zu übernehmen. Damit endet der Wartestand.

Schwerin, 15. Dezember 2003

Beste
Landesbischof

PA Eller, Christiane/34-2

Pröpstin Christiane Eller, Dorf Mecklenburg, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2004 für die Dauer von 8 Jahren die Pfarrstelle für Krankenhauseelsorge in Wismar übertragen. Der Dienstumfang der Krankenhauseelsorge beträgt 50 %. Damit reduziert sich ihr Dienstumfang in der Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Dorf Mecklenburg auf 50 %.

Schwerin, 8. Januar 2004

Beste
Landesbischof

5203-20 /6-

Pastorin Kristina Reinshagen, Rostock, wird die vakante Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Rostock Südstadt mit Wirkung vom 15. Februar 2004 übertragen.

Schwerin, 15. Januar 2004

Beste
Landesbischof

PA Mahlburg, Fred/19

Pastor Dr. Fred Mahlburg, Rostock, wird auf seinen Antrag gemäß § 104 Abs. 2 Nr. 1 Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in den Ruhestand versetzt.

Schwerin, 28. November 2003

Beste
Landesbischof

PA Puttkammer, Joachim/56

Pastor Joachim Puttkammer, Graal-Müritz, wird auf seinen Antrag gemäß § 104 Abs. 2 Nr. 1 mit Wirkung vom 1. Februar 2004 in den Ruhestand versetzt.

Schwerin, 8. Januar 2004

Beste
Landesbischof